

Das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences hat am 11. Oktober 2016 mit Beschluss RSO 558, gemäß § 16 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) in der Fassung der Änderung vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510), folgende Ordnung erlassen:

Entgeltordnung der Frankfurt University of Applied Sciences für den weiterbildenden Master-Studiengang „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ am Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work

§ 1 Rechtsgrundlage

Von den Studierenden des weiterbildenden Master-Studiengangs „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ der Frankfurt University of Applied Sciences wird gemäß § 16 Abs. 3 HHG ein kostendeckendes Entgelt erhoben.

§ 2 Semesterbezogenes Entgelt

- (1) Studierende des weiterbildenden Master-Studiengangs „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ haben für jedes Semester, in dem sie an der Frankfurt University of Applied Sciences immatrikuliert sind, ein Entgelt zu entrichten. Zuzüglich zu dem Entgelt sind die von der Frankfurt University of Applied Sciences erhobenen Semesterbeiträge (einschließlich des Verwaltungskostenanteils nach § 56 HHG) zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Entgelts nach § 2 Abs. 1 dieser Entgeltordnung wird vom Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences festgelegt (§ 16 Abs. 3 Satz 1 HHG). Die Höhe des Entgelts ergibt sich aus der Entgeltfestsetzung (Anlage 1) zu dieser Ordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Das Entgelt und der Semesterbeitrag sind jeweils im Voraus für die Immatrikulation oder Rückmeldung unaufgefordert durch Überweisung zu entrichten. Die Immatrikulationsfrist ergibt sich aus dem Zulassungsbescheid. Für die Rückmeldungen gelten die auf der Homepage der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlichten Fristen.
- (4) Der vorherige Zahlungseingang des Entgelts und des Semesterbeitrags bei der Frankfurt University of Applied Sciences ist Voraussetzung für Einschreibung und Rückmeldung. Werden das Entgelt und der Semesterbeitrag nicht entrichtet, ist die Einschreibung zu versagen.
- (5) Während einer Beurlaubung nach § 58 Abs. 2 HHG wird die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgelts, mit Ausnahme des Semesterbeitrags (einschließlich des Verwaltungskostenanteils nach § 56 HHG) gemäß Abs. 1, ausgesetzt.
- (6) Immatrikulierte im weiterbildenden Master-Studiengang „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ werden ohne Mahnung gemäß § 59 Abs. 2 Nr. 4 HHG exmatrikuliert, wenn sie die für das betreffende Semester nach dieser Entgeltordnung fällige Entgelt und den Semesterbeitrag nicht fristgerecht gem. Abs. 3 entrichtet haben. Die Exmatrikulation wird rückwirkend zum Ende des vorhergehenden Semesters wirksam. Es gilt § 4 Abs. 4 dieser Entgeltordnung.

§ 3 Entgeltpflichtige Leistungen

- (1) Für das Lehrangebot des weiterbildenden Master-Studiengangs „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ wird gemäß § 16 Abs. 3 HHG ein insgesamt kostendeckendes Entgelt erhoben.
- (2) Sonstige anfallende Kosten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in dem Entgelt nicht enthalten.

§ 4 Erstattungen, Teilzahlungen

- (1) Immatrikuliert sich eine Studentin oder ein Student gemäß § 2 Abs. 2 nicht für den weiterbildenden Master-Studiengang „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ werden gegebenenfalls bereits entrichtete Semesterentgelte sowie der Semesterbeitrag mit Ausnahme des Verwaltungskostenbeitrages erstattet. Dies gilt auch für den Rücktritt von der Immatrikulation innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Immatrikulation.
- (2) Teilzahlungen, Minderung oder Befreiung von der Zahlungspflicht sind ausgeschlossen.
- (3) Exmatrikuliert sich eine Studentin oder ein Student vor Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters des weiterbildenden Master-Studiengangs „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“, sind 50 % des Entgelts für das Semester. Der Semesterbeitrag mit Ausnahme des Verwaltungskostenbeitrages wird erstattet. Bereits geleistete, weiter gehende Entgelte werden erstattet.
- (4) Exmatrikuliert sich eine Studentin oder ein Student nach Beginn der Lehrveranstaltungen eines Semesters des weiterbildenden Master-Studiengangs „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ oder wird eine Studentin oder ein Student nach § 2 Abs. 6 dieser Entgeltordnung exmatrikuliert, ist das gesamte Entgelt und der Semesterbeitrag für das Semester zu entrichten. Eine Erstattung findet nicht statt.

§ 5 Entgelterhöhungen

Eine Erhöhung des Entgelts ist durch Beschluss des Präsidiums zulässig, wenn der Beschluss mindestens sechs Monate vor Beginn des Semesters, in dem die Erhöhung erfolgen soll, veröffentlicht worden ist. Der Beschluss des Präsidiums muss spätestens bis zum 31.03. eines Jahres veröffentlicht sein, wenn die Erhöhung zum folgenden Wintersemester erfolgen soll; er muss bis zum 30.09. eines Jahres veröffentlicht sein, wenn die Erhöhung zum folgenden Sommersemester erfolgen soll. Eine Erhöhung kann auch für bereits immatrikulierte Studierende mit Wirkung für kommende Semester beschlossen werden. Näheres regelt die Entgeltfestsetzung (Anlage 1).

§ 6 Berichtspflichten

Die Festsetzung der Entgelte auf Grundlage dieser Ordnung ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, um eine studiengangbezogene kostendeckende Entgelterhebung sicher zu stellen. Das Dekanat des Fachbereichs 4: Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work berichtet dem Präsidium jeweils zum Ende eines Jahres über die Entgelt- und Kostenentwicklung des Studiengangs.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 12.10.2016 in Kraft.
- (2) Diese Entgeltordnung wird auf dem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.

Frankfurt am Main, TT. Monat JJJ

Anlage 1 zur Entgeltordnung der Frankfurt University of Applied Sciences für den weiterbildenden Master-Studiengang Weiterbildungsstudiengang „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ am Fachbereich 4: Soziale Arbeit und Gesundheit – Health and Social Work

Entgeltfestsetzung

Nach § 16 Abs. 3 S. 1 HHG vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), in der Fassung der Änderung vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510) und § 2 Abs. 1 und 2 der Entgeltordnung der Frankfurt University of Applied Sciences für den weiterbildenden Master-Studiengangs „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ setzt das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences mit Beschluss vom 11. Oktober 2016 folgendes Entgelt ab dem Wintersemester 2016/2017 fest:

Das Semester bezogene Entgelt nach § 2 Abs. 1 und 2 der Entgeltordnung für die ab dem Wintersemester 2015/2016 begonnene Kohorte des weiterbildenden Master-Studiengangs „Suchttherapie und Sozialmanagement in der Suchthilfe“ beträgt unverändert 1.476,50 EURO zuzüglich dem Semesterbeitrag (einschließlich des Verwaltungskostenanteils nach § 56 HHG), mit der Ausnahme, dass für das 7. und 8. Fachsemester die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgelts ausgesetzt wird. Im 7. und 8. Fachsemester wird nur der Semesterbeitrag (einschließlich des Verwaltungskostenanteils nach § 56 HHG) zur Zahlung fällig.